

Per E-Mail: [bk3-postfach@bnetza.de](mailto:bk3-postfach@bnetza.de)

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 3

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Sie erreichen uns:

✉ EWE TEL GmbH  
Postfach 25 09 | 26015 Oldenburg

☎ Tel. 0441 8000-3880 | Fax 0441 8000-3899

@ andreas.huehn@ewe.de | www.ewe.de

Ihr Ansprechpartner: Andreas Hühn

Ihre Zeichen/Nachricht: BK 3e-15/011

Klassifizierung: Öffentlich

**BK 3e-15/011: Überprüfung des Standardangebots über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik, die Zusatzvereinbarung Schaltverteiler, die Änderungsvereinbarung Vectoring, den APL/EL-Vertrag sowie die Zusatzvereinbarung PreOrder- Schnittstelle der Telekom Deutschland GmbH - Stellungnahme der EWE TEL GmbH** 25. Mai 2020

**– Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der EWE TEL GmbH und darf an die Betroffene und die sonstigen Verfahrensbeteiligten weitergegeben werden –**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem 24. April 2020 veröffentlichte die Beschlusskammer den Konsultationsentwurf zur 2. Teilentscheidung im vorliegenden Standardangebotsverfahren („**Konsultationsentwurf**“) und räumte den Beteiligten die Möglichkeit ein, hierzu bis zum Ablauf des 25. Mai 2020 Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit zur Stellungnahme nimmt die EWE TEL GmbH („**EWE TEL**“) hiermit gerne war.

EWE TEL begrüßt ausdrücklich, dass die Beschlusskammer den Konsultationsentwurf trotz der COVID-19-Situation veröffentlichen konnte.

Erfreulich ist ferner, dass die Beschlusskammer die von EWE TEL nach Veröffentlichung der 1. Teilentscheidung gestellten Anträge und Anregungen im Rahmen des Konsultationsentwurfes wohlwollend berücksichtigt und die Anträge größtenteils erfolgreich waren.

**A. Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung**

Die im Zusammenhang mit Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung geplanten Anordnungen der Beschlusskammer sind aus Sicht von EWE TEL positiv zu bewerten. EWE TEL erachtet die Erwägungen der Beschlusskammer für zutreffend.

## **B. Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik**

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik geplanten Anordnungen und diesbezüglichen Begründungen der Beschlusskammer sind nach Ansicht von EWE TEL ebenfalls zutreffend.

## **C. Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag/Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel über Vectoring**

Die von der Beschlusskammer geplanten Anordnungen und deren jeweilige Begründung im Zusammenhang mit der genannten Änderungsvereinbarung – insbesondere im Hinblick auf das Nachweisverfahren – sind für EWE TEL vor dem von der Beschlusskammer erläuterten Hintergrund nachvollziehbar.

## **D. Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über den Zugang zum Abschlusspunkt der Linientechnik bzw. Zwischenverteiler**

Die Schutzanforderungen der Betroffenen dürfen aus Sicht von EWE TEL nicht dazu führen, dass der Einsatz neuer Übertragungstechniken und -verfahren eingeschränkt oder praktisch unmöglich gemacht wird. Insoweit begrüßt EWE TEL, dass sich die Beschlusskammer nochmals intensiv mit dem von der Betroffenen geforderten Schutzband auseinandergesetzt und dieses für bestimmte Fälle weitgehend verworfen hat.

Darüber hinaus wäre es aus Sicht von EWE TEL allerdings wünschenswert gewesen, dem technologischen Fortschritt gegenüber dem vermeintlichen Schutz vor technischen Störungen ein noch stärkeres Gewicht – gerade auch im Hinblick auf den weiter zunehmenden Glasfaserausbau – beizumessen.

## **E. Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neue zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches**

Die von der Beschlusskammer im Zusammenhang mit dieser Zusatzvereinbarung geplanten Anordnungen und die Begründungen hierzu sind nach Ansicht von EWE TEL nachvollziehbar.


## **F. Zusatzvereinbarung über die Nutzung der PreOrder-Schnittstelle**


Nach Ansicht von EWE TEL ist positiv zu bewerten, dass die Mindestlaufzeit für die Zusatzvereinbarung über die Nutzung der PreOrder-Schnittstelle am 30. Dezember 2021 endet. Dies ermöglicht der Beschlusskammer im Jahr 2021 zu überprüfen, ob aufgrund geänderter tatsächlicher Verhältnisse ein Anpassungsbedarf hinsichtlich dieser Zusatzvereinbarung besteht.

Im Jahr 2021 sollten insoweit hinreichende Erfahrungen der Marktteilnehmer über die Nutzung der PreOrder-Schnittstelle vorliegen.

Freundliche Grüße

EWE TEL GmbH

ppa.   
Matthias Büning

i.A.   
Andreas Hühn